



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Söll vom 14. November 2023 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundsteuer

Die Gemeinde Söll erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist,
 - a. Für den 1. Hund € 100,- pro Jahr
 - b. Für jeden weiteren Hund € 150,- pro Jahr
- (2) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer € 45,- pro Jahr.
- (3) Dauert die Haltung des Hundes nicht das gesamte Kalenderjahr, so ist die Steuer nur für die Monate der Haltung aliquot einzuheben und zwar mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages je angefangenem Monat der Haltung.

§ 3

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird die Steuer gem. § 2 Abs. 2 vorgeschrieben.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden. Ein entsprechender Nachweis der Ausbildung des Hundes ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat und der Gemeinde gemeldet wurde.

§ 5

Vorschreibung/Fälligkeit der Hundesteuer

Die Hundesteuer ist binnen zwei Wochen nach Beginn des Kalenderjahres oder nach Entstehen der Steuerschuld fällig.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände innerhalb einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 8

Hundemarken

Für jeden Hund gibt die Gemeinde Söll bei Zahlung der Steuer eine mit Nummer versehene Hundemarke aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Söll vom 01.09.1980 außer Kraft.

Angeschlagen am: 15. November 2023
Abgenommen am:



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister